



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

EINGEGANGEN AM 06. AUG. 2019 // 859  
22 12 3119

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von  
Folter  
Ralph-Günther Adam  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-5645

[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

01. August 2019

Mein Aktenzeichen 19 499-00001/2019-133  
Ihr Schreiben vom Dok.-Nr.: 2019/032959  
Anspruchspartner/-in / E-Mail Referat 725

Telefon / Fax  
06131/ 16-5666  
06131/ 1617-5666

## Rückführung von Familien mit Kindern

Sehr geehrter Herr Adam,

vielen Dank für Ihren Brief, in dem Sie Frau Ministerin Spiegel Ihre Beobachtungen am Flughafen Frankfurt am Main anlässlich einer Rückführung nach Slowenien schildern. Im von Ihnen beschriebenen Fall wurde eine Mutter mit ihrem ca. 10-jährigen Kind durch Polizeikräfte an den Flughafen verbracht und danach nach Slowenien zurückgeführt. Aus Ihrem Schreiben geht nicht hervor, ob es sich um eine Rückführung aus Rheinland-Pfalz handelte. Sollte dies der Fall sein, bitten wir Sie ggf. um Angabe der zuständigen Ausländerbehörde und der Personendaten. Dann könnten wir die zuständige Ausländerbehörde zu dem Einzelfall um Stellungnahme bitten.

Grundsätzlich kann ich Ihnen, auch nach Rücksprache mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, mitteilen, dass die vorgenannte Situation bisher nicht als Problemstellung an die zuständigen Stellen herangetragen wurde.

- 1 -

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffjiv.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>.

Familie  
ein starkes Stück



Befindet sich ein Kind in Begleitung der erziehungsberechtigten Personen, wird in der Regel davon ausgegangen, dass diese ihren Kindern in der Rückführungssituation zur Seite stehen und diese unterstützen.

Falls im Einzelfall eine zusätzliche Begleitperson für ein minderjähriges Kind gebraucht wird, so können hierfür Fachkräfte der Jugendhilfe in Frage kommen, die dann von den Ausländerbehörden hinzugezogen werden. Denkbar sind aber auch andere Personen, wie z.B. Mitarbeitende von Hilfsorganisationen.

Minderjährige, die sich nicht in Begleitung eines Elternteiles befinden, können nur ausnahmsweise zwangsweise zurückgeführt werden. In diesen Fällen ist es zudem unabdingbare Voraussetzung, dass die durchführende Behörde sicherstellt, dass das Kind im Zielstaat entweder an ein Mitglied der Familie, eine Person, die das Sorgerecht innehat oder an eine geeignete Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. In diesen sehr seltenen Ausnahmefällen hat die Ausländerbehörde das zuständige Jugendamt oder den Vormund zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit feststellen, dass trotz gemeinsamer Rückführung von Kindern mit sorgeberechtigten Personen eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu besorgen ist, die über die mit einer Abschiebung zwangsläufig verbundene Belastung hinaus geht, würde ich mich freuen, wenn Sie dies dem für das Aufenthaltsrecht zuständigen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mitteilen könnten, damit dort entsprechender Handlungsbedarf im Sinne einer bundeseinheitlichen Gesetzesanwendung identifiziert und umgesetzt werden kann.



In konkreten Einzelfällen bin ich zudem für die Mitteilung Ihrer Beobachtungen direkt an uns dankbar, damit durch das Integrationsministerium weitere Ermittlungen angestellt und gegebenenfalls notwendige Sensibilisierungen der zuständigen Behörden vorgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung